

Rechtssache C-157/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

28. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Corte suprema di cassazione (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Februar 2024

Kassationsbeschwerdeführerin:

GMG srl, in Liquidation

Kassationsbeschwerdegegner:

Ministero della Giustizia (Justizministerium)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil, in dem festgestellt wurde, dass auch bei Verzug mit der Zahlung fälliger Beträge für die Vermietung von Abhörgeräten an eine Staatsanwaltschaft keine Verzugszinsen nach dem Decreto Legislativo Nr. 231/2002 erhoben werden können, da das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien (vermietendes Unternehmen und Justizministerium) nicht als Geschäftsverkehr eingestuft werden kann.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts im Sinne von Art. 267 AEUV, insbesondere von Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 47 der Charta, und Art. 1, Art. 2 Nrn. 1 und 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU

Vorlagefragen

Sind die Richtlinie 2000/35/EG in der durch die Richtlinie 2011/7/EU geänderten Fassung und insbesondere ihre Art. 1, Art. 2 Nrn. 1 und 2 und Art. 4 Abs. 3 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, die

a) für Dienstleistungen, die von Vermietern von Abhörgeräten auf Anfrage von Staatsanwaltschaften gegen Entgelt erbracht werden, die Einstufung als Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie ausschließt und sie der materiell- und verfahrensrechtlichen Regelung der außerordentlichen Justizkosten unterwirft;

b) demzufolge die genannten zwischen Vermietern und Staatsanwaltschaften erbrachten Dienstleistungen von der in der Richtlinie vorgesehenen Zinsregelung ausschließt?

2. Sind die Richtlinie 2000/35/EG in der durch die Richtlinie 2011/7/EU geänderten Fassung und insbesondere ihr Art. 10 Abs. 1 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, die eine unbestimmte Frist („unverzüglich“) für die Festsetzung der einem Dienstleistungserbringer geschuldeten Entgelte vorsieht, mit der Folge, dass diese Gläubigeransprüche nicht in wirksam durchsetzbarer und vollkommen zufriedenstellender Weise geltend gemacht werden können?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr: Erwägungsgründe 5, 7 und 9

Richtlinie 2011/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr: Art. 1, Art. 2 Nrn. 1 und 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 sowie Erwägungsgründe 3 und 4

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 47

Die wichtigsten angeführten Vorschriften des nationalen Rechts

Decreto legislativo del 26 ottobre 1995, n. 231 – Attuazione della direttiva 2000/35/CE relativa alla lotta contro i ritardi di pagamento nelle transazioni commerciali (Decreto Legislativo Nr. 231 vom 26. Oktober 1995 – Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (GURI Nr. 249 vom 23. Oktober 2002 [im Folgenden: Decreto Legislativo Nr. 231/2002] in der durch das Decreto legislativo del 9 novembre 2012, n. 192 – Modifiche al decreto legislativo 9 ottobre 2002, n. 231, per l'integrale recepimento della direttiva 2011/7/UE relativa alla lotta contro i ritardi

di pagamento nelle transazioni commerciali, a norma dell'articolo 10, comma 1, della legge 11 novembre 2011, n. 180 (Decreto Legislativo Nr. 192 vom 9. November 2012 mit Änderungen des Decreto Legislativo Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 180 vom 11. November 2011) (GURI Nr. 267 vom 15. November 2012) geänderten Fassung: Art. 1 bis 5

Decreto del Presidente della Repubblica del 30 maggio 2002, n. 115 – Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di spese di giustizia (Dekret Nr. 115 des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 2002 – Einheitstext der Rechtsvorschriften betreffend Justizkosten (S.O. zur GURI Nr. 139 vom 15. Juni 2002) [im Folgenden: TUSG]:

Art. 168: „1. Die Festsetzung der Kosten für die Gehilfen des Vertreters der Justiz ... erfolgt durch mit Gründen versehenen Zahlungsbescheid des mit dem Verfahren befassten Vertreters der Justiz. 2. Der Bescheid wird dem Begünstigten und den Parteien einschließlich der Staatsanwaltschaft übermittelt und ist ein vorläufig vollstreckbarer Titel ...“

Art. 168 bis: „1. Die Festsetzung der Kosten für die in Artikel 96 des Decreto Legislativo Nr. 259 vom 1. August 2003 genannten Leistungen sowie der mit der Inanspruchnahme dieser Leistungen verbundenen Kosten erfolgt unverzüglich durch Zahlungsbescheid der Staatsanwaltschaft, die die Genehmigung zur Anordnung von Abhörmaßnahmen beantragt oder erteilt hat. ... 3. Gegen den Zahlungsbescheid kann Einspruch gemäß Art. 170 eingelegt werden.“

Art. 170: „1. Gegen den zugunsten des Gehilfen des Vertreters der Justiz erlassenen Zahlungsbescheid ... können der Begünstigte und die Prozessparteien einschließlich der Staatsanwaltschaft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in Art. 15 des Decreto Legislativo Nr. 150 vom 1. September 2011 geregelt.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit Mahnbescheid vom 4. Mai 2012 gab das Tribunale di Venezia (Gericht Venedig, erstinstanzliches Gericht) dem Justizministerium auf, an die GMG srl. Beträge einschließlich Verzugszinsen gemäß den Art. 4 und 5 des Decreto Legislativo Nr. 231/2002 als Vergütung für ihre für zahlreiche Staatsanwaltschaften geleistete Tätigkeit der Vermietung elektronischer Geräte zur Telefon- und Raumüberwachung zu zahlen.
- 2 Das Justizministerium legte beim Tribunale di Venezia Einspruch ein, das den Mahnbescheid durch Urteil aufhob und GMG eine Forderung ohne Verzugszinsen zuerkannte. Es stellte nämlich fest, dass die Dienstleistungen, die dem Abhören und der Raumüberwachung dienten, nicht zum Geschäftsverkehr gehörten, der nach den Kriterien des Decreto Legislativo Nr. 231/2002 vergütet werde, sondern

zu den Tätigkeiten der Gehilfen des Vertreters der Justiz, die nach den Kriterien der Art. 168 ff. TUSG vergütet würden.

- 3 Das angefochtene erstinstanzliche Urteil wurde im Berufungsverfahren bestätigt. GMG legte gegen das Berufungsurteil Kassationsbeschwerde beim vorliegenden Gericht ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 **Nach Ansicht der Kassationsbeschwerdeführerin** handelt es sich bei der Erbringung von Dienstleistungen der Vermietung von Geräten um Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie 2011/7/EU, da Dienstleistungen gegen Zahlung eines Preises erbracht würden und deshalb bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen anfallen können müssten.
- 5 Einer solchen Einstufung stehe es nicht entgegen, dass eine Staatsanwaltschaft die Dienstleistung anfrage. Letztere bringe nämlich mit der Genehmigung des Einsatzes der Abhörgeräte eine echte und eigene Annahme des Angebots des die Dienstleistung erbringenden Unternehmens zum Ausdruck und begründe dadurch mit diesem ein Vertragsverhältnis, das den allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse und Verträge unterliege.
- 6 Selbst wenn das fragliche Verhältnis dagegen als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren wäre und die Zahlung daher durch eine gesetzliche Verpflichtung als Justizkosten begründet wäre, müssten dem Vermieter in jedem Fall die Verzugszinsen zuerkannt werden und er müsste seinen Anspruch auch auf anderem als dem insbesondere im TUSG vorgesehenen Weg des Festsetzungsbescheids geltend machen können. Dieser Bescheid sehe nämlich insbesondere keine Zinsen (gesetzliche oder Verzugszinsen) vor und unterliege keinen Fristen für seinen Erlass.
- 7 **Nach Ansicht des Justizministeriums** ist dagegen zum einen die Genehmigung des Einsatzes privater Geräte Ausübung hoheitlicher Befugnisse der öffentlichen Verwaltung, und zum anderen sei die Staatsanwaltschaft nicht befugt, die öffentliche Verwaltung vertraglich zu verpflichten. Außerdem betreffe die Richtlinie 2011/7/EU, soweit sie für „öffentliche Auftraggeber“ gelte, nur den Geschäftsverkehr im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens, während GMG freihändig ausgewählt worden sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Bis 2004 gab es keine ausdrücklichen Bestimmungen für die Einordnung von Abhörkosten. Art. 5 Abs. 1 Buchst. *i-bis* TUSG, der durch das Gesetz Nr. 311/2004 eingeführt wurde, zählte zu den verauslagten erstattungsfähigen Kosten der Staatskasse sowohl die Kosten für die Aufzeichnungstätigkeit, zu der die Telefonanbieter gesetzlich verpflichtet sind, als auch die mit dieser Tätigkeit

verbundenen Kosten. Für diese beiden Arten von Kosten sah der durch das Decreto Legislativo Nr. 120/2018 eingeführte Art. 168 *bis* TUSG die Festsetzung durch einen Bescheid der Justiz gemäß Art. 168 TUSG vor.

- 9 Diese normative Entscheidung zeugt nach ständiger Rechtsprechung der Corte suprema di cassazione von dem Willen des Gesetzgebers, a) auch die Anmietung von Ausrüstung bei Privatpersonen sowie die etwaige Bereitstellung von Personal als eng mit dem Strafverfahren verbunden anzusehen und b) die entsprechenden Kosten als außerordentliche Kosten zu den Justizkosten zu zählen, also ohne freie Vertragsgestaltung, sowohl was das Stadium der Festsetzung als auch das des Einspruchs betrifft. Nach dieser Auffassung können diese Kosten daher nur von der mit dem Verfahren befassten Staatsanwaltschaft „unverzüglich“ (Art. 168 *bis*) durch mit Gründen versehenen Bescheid festgesetzt werden, der mangels Einspruchs gemäß Art. 170 TUSG endgültig vollstreckbar wird und einen Zahlungstitel für die Kosten gemäß Art. 171 TUSG darstellt.
- 10 Diese Verfahrensform sieht jedoch keine genaue Frist für die Durchführung der Verfahren zur Überprüfung der Rechnungen im Hinblick auf die Zahlung vor – diese Frist müsste vielmehr unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Erbringung der Dienstleistung und der Ausstellung der Rechnung mit Sicherheit bestimmt werden; mit dieser Verfahrensform wird der Verzug weder dadurch ausgeglichen, dass gesetzliche Zinsen oder Verzugszinsen vorgesehen sind, noch wird dem Gläubiger binnen 90 Tagen ab Erlass des Festsetzungsbescheids ein vollstreckbarer Titel mit Bestätigung der Rechtskraft garantiert.
- 11 Dies lässt bei dem mit dem Rechtsstreit befassten Senat wegen eines möglichen Widerspruchs zu dem durch nationales Recht umgesetzten Unionsrecht im Bereich der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr und wegen Verstoßes auch gegen das Eigentumsrecht und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Art. 17 und 47 der Charta) Zweifel an der Vereinbarkeit der ständigen Rechtsprechung der Corte di cassazione mit dem Unionsrecht aufkommen.

Daher wird um eine Auslegung der einschlägigen Regelung im Wege der Vorabentscheidung ersucht.

- 12 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Europäische Kommission wegen der fehlerhaften Anwendung der Bestimmungen der Zahlungsverzugsrichtlinie bereits ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV gegen Italien eingeleitet hat (INFR [2021] 4037).

In Anbetracht der besonderen Situation der Kassationsbeschwerdeführerin, die sich in Liquidation befindet, und der unbestimmten Vielzahl vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, wird um Behandlung des Vorabentscheidungsersuchens im beschleunigten Verfahren ersucht.